

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Beschluss zu Planungskriterien und zum weiteren Vorgehen

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	01	25.11.2016	

Beschluss/Antrag:

1. Mit Beschluss vom 22.10.2014 wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, den Vorentwurf des Flächennutzungsplans zu erstellen und die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der beigefügte Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf entsprechend der Beteiligungsergebnisse fortzuschreiben. Die Ergebnisse der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen (vgl. Sachverhalt, Abschnitt 1).
2. Die Flächenbereiche entlang der Hangkante des Odenwaldes und rund um das Neckartal werden aufgrund ihrer Wirkungen auf das Landschaftsbild im Sinne eines weichen Planungskriteriums für Windenergie ausgeschlossen (vgl. Sachverhalt, Abschnitt 2).
3. Das Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird entsprechend Abschnitt 3 des Sachverhaltes fortgesetzt, um eine regional geordnete Standortsteuerung abzusichern. Den im Sachverhalt dargestellten nächsten Schritten wird zugestimmt.

gez. Dr. Kurz

1. Zustellung der Vorlage an die Vertreter der Verbandsmitglieder laut Verteiler 1.
2. Wv. bei der Geschäftsstelle.

Verbandsvorsitzender

Die Vorlage wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung
am

- genehmigt nicht genehmigt
- mit Mehrheit
- mit Stimmen / Gegenstimmen /
 Enthaltungen

Stadt Mannheim
- 15.2 -



Sachverhalt

Die Verbandsversammlung hat am 22.10.2014 verschiedene Planungskriterien als Grundlage für die Auswahl möglicher Konzentrationszonen zum Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen. Die Verbandsverwaltung hat auf dieser Basis den Vorentwurf ausgearbeitet und hat im Herbst 2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Daran anschließend wurden die Beteiligungsergebnisse den Verbandsmitgliedern übergeben, so dass diese Gelegenheit hatten, sich ebenfalls zum Vorentwurf zu äußern.

Die Vorlage umfasst eine Dokumentation der Ergebnisse dieser Beteiligung, darauf basierend einen Beschluss über weitere Ausschlusskriterien sowie eine Darstellung der vorgesehenen nächsten Verfahrensschritte.

1 Ergebnisse der Beteiligung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Bürger- und Behördenbeteiligung sowie der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder dokumentiert. In der Anlage sind die ausführlichen Beteiligungsergebnisse beigefügt.

1.1 Gegenstand der Beteiligung

Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.10.2014 wurde der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erstellt. Dieser wurde Grundlage für die anschließende Beteiligung.

Der Vorentwurf war anhand einer durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode auszuarbeiten. In einem ersten Schritt wurden daher die Flächen ausgesondert, die bereits aufgrund bekannter entgegenstehender Restriktionen nicht in Frage kommen. Dem Nachbarschaftsverband war es wichtig, für diese Frage im Vorfeld der Beteiligung eine gut belastbare fachliche Grundlage zu erhalten. Daher wurden zentrale Fragen vorab mit den wesentlichen Behörden abgestimmt.

In einem weiteren Schritt ist es möglich, durch einheitliche Planungskriterien weitere Flächen auszusondern. Davon wurde – wie oben erwähnt - mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.10.2014 Gebrauch gemacht: So wurde zum Beispiel der Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 700 Meter auf 1.000 Meter erhöht. Dieser Abstand entspricht im Übrigen dem Abstand, so wie er jetzt auch im Koalitionsvertrag der neuen grün-schwarzen Landesregierung als Zielgröße für die kommunale Flächennutzungsplanung vereinbart ist.



Nach diesem Beschluss zu den einheitlichen Planungskriterien entstand eine Flächenkulisse, die aus 17 möglichen Konzentrationszonen bestand und eine Fläche von etwa 890 ha umfasste. Auf diesen Flächen hätten rechnerisch etwa 70 bis 80 Windenergieanlagen Platz finden können. Der beigefügte Vorentwurf entspricht diesem Planungsstand. Die anschließende Beteiligung war im Sinne einer Alternativendiskussion zu verstehen, da im weiteren Verfahren die Flächen durch Abwägung nach Anzahl und Flächenzuschnitt weiter verkleinert werden können.

1.2 Ergebnis Behördenbeteiligung

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 22.09.2015 um Stellungnahme bis 03.11.2015 gebeten. Die letzte behördliche Stellungnahme ging am 15.03.2016 ein. Eine ausführliche Dokumentation der Behördenbeteiligung kann der Anlage entnommen werden.

Wie oben bereits erwähnt, wurden im Vorfeld der formellen Beteiligung wesentliche Planungsgrundlagen mit den Behörden informell abgestimmt, um eine möglichst gut belastbare Grundlage für die Beteiligung zu erhalten. In Bezug auf die allermeisten Planungskriterien wurde der Vorentwurf durch die Ergebnisse der Behördenbeteiligung bestätigt. Einzelne Behörden sind jedoch im Rahmen der formellen Anfrage deutlich von den Ergebnissen der Vorabstimmung abgewichen.

So kommen die möglichen Konzentrationszonen 3, 5, 6 und 8 aufgrund Bedenken des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Referat 46 Flugsicherung nicht mehr in Frage. Dies war überraschend, da gerade mit der Flugsicherung diese Themen intensiv vorabgestimmt wurden. Näheres dazu kann der Anlage entnommen werden. Auch das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart hat gegenüber den Vorabstimmungen für den Bereich rund um das Neckartal in Heidelberg nach Vorliegen der Fotomontagen eine deutlich restriktivere Bewertung vorgenommen. Die Bereiche, die aufgrund dieser neu bekannt gewordenen „harten“ Tabukriterien nicht mehr für Windenergie in Frage kommen, sind in Abbildung 1 dargestellt.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass nahezu alle noch verbleibenden Flächen im Wald und im Bereich der Naherholungsgebiete liegen. Leider verfügt der Planungsraum aufgrund vielfältiger entgegenstehender Belange über keine Flächen, die eine geringere Betroffenheit nach sich ziehen würden. Gleichwohl bedeutet diese Situation, dass aufgrund der erheblichen Restriktionen im Planungsraum und der genannten besonderen Wertigkeit der verbleibenden Flächen insgesamt quantitativ auch eher weniger Konzentrationszonen zur Verfügung gestellt werden müssten, um der rechtlichen Anforderung an den Flächennutzungsplan, substanziiell Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, zu genügen.

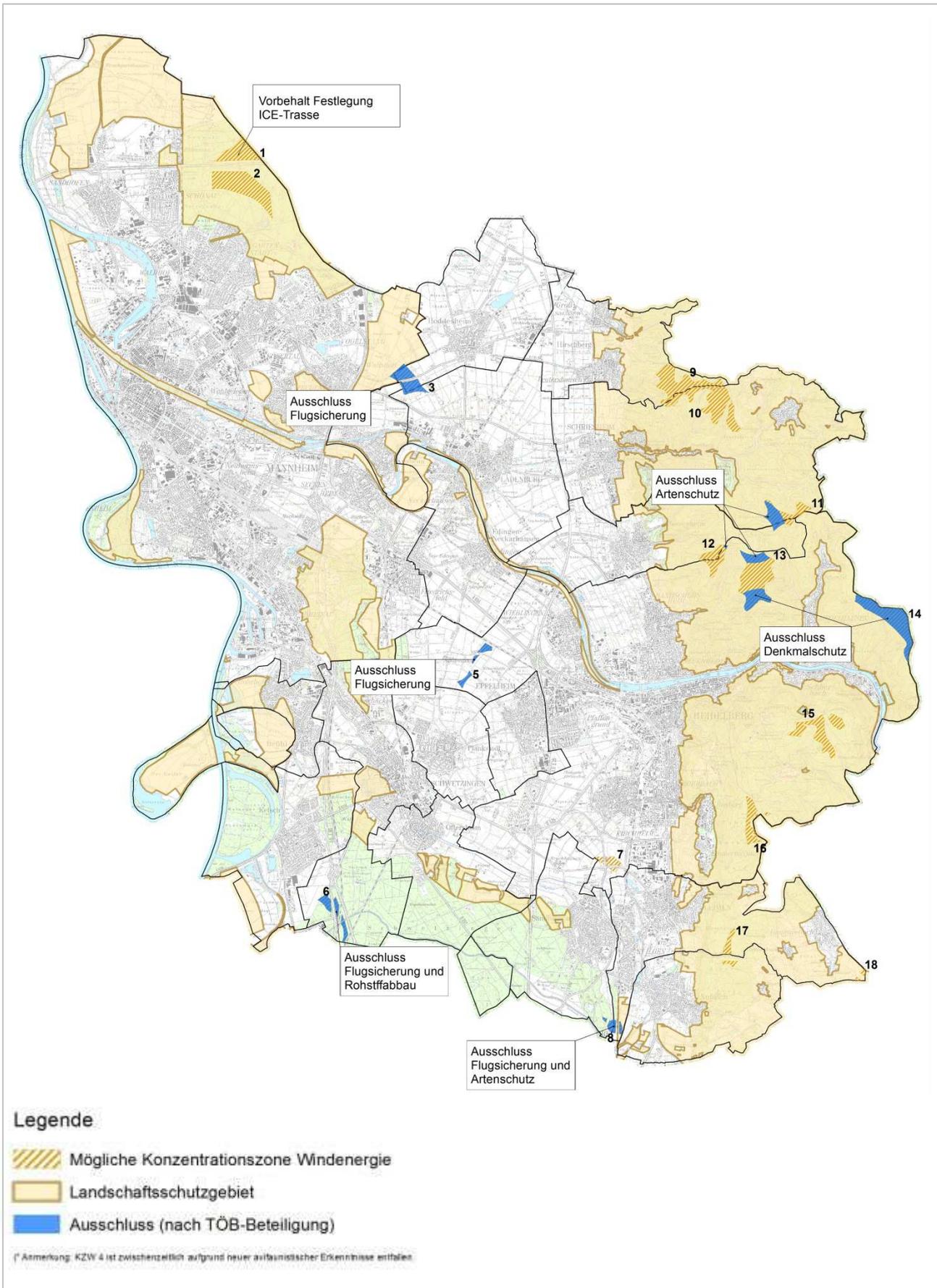


Abbildung 1: Zusätzlicher Ausschluss von Flächen nach Behördenbeteiligung



Darüber hinaus liegen alle Flächen im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg werden Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergie angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Befreiung zugunsten von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Daher muss der Flächennutzungsplan auch die Landschaftsschutzgebiete überplanen, da diese keinen dauerhaft gesicherten Ausschluss von Windenergie sicherstellen können. Zuständig sind drei unterschiedliche Verordnungsgeber, nämlich die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden in Heidelberg, Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis. In Heidelberg und Mannheim wurde gemäß Stellungnahme der örtlichen Fachbehörden in Aussicht gestellt, dass für Konzentrationszonen Windenergie eine Ausnahmeregelung möglich ist, so dass hier voraussichtlich kein Änderungsverfahren notwendig ist. Im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises ist für den Abschluss des Verfahrens voraussichtlich die Änderung der jeweiligen Verordnungen Voraussetzung. Der Prüfung der Herstellung der Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten kommt für die nächsten Planungsschritte zentrale Bedeutung zu.

Weiter liegen viele mögliche Konzentrationszonen im Bereich des Odenwalds und Kraichgaus auf den Höhenzügen, die oft auch Gemarkungsgrenze sind. Insofern können mögliche Windenergieanlagen Auswirkungen über das Verbandsgebiet hinaus entfalten. Die Verbandsverwaltung hat im Vorfeld der Beteiligung die besonders betroffenen Nachbargemeinden in persönlichen Gesprächen regelmäßig über den Stand der Planungen informiert. Die von der Verbandsversammlung bereits beschlossenen Planungskriterien des Nachbarschaftsverbandes wie Erhöhung des Abstandes zu Wohnbauflächen auf 1.000 Meter wurden auch auf den angrenzenden Gemarkungen angewendet. Die Gemeinden in direkter Nähe zu möglichen Konzentrationszonen haben sich insbesondere entlang der östlichen Grenzen des Verbandsgebietes im Odenwald und Kraichgau durchweg ablehnend gegenüber den möglichen Flächen für Windenergie geäußert. Die Stellungnahmen umfassen neben generellen Anmerkungen zur Energiewende und zum Planverfahren vielfältige Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, des Waldes und der Naherholungsfunktionen.

Die Fläche 18 kommt aufgrund der geringen Größe nicht mehr in Frage, weil sie mit dem Planungskriterium „mindestens Raum für drei Windenergieanlagen“ nach der Absage der Nachbargemeinde Mauer, hier einen gemeinsamen Standort auszuweisen, nicht in Einklang steht.

Die Ergebnisse der Behördenbeteiligung wurden – gemeinsam mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung – bereits am 07.06.2016 veröffentlicht und liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

1.3 Ergebnis Bürgerbeteiligung

Vom 01.10.2015 bis 16.11.2015 hat eine umfassende Bürgerbeteiligung stattgefunden. Die Planungsgrundlagen wurden auf vielfältige Weise bekannt gemacht. Die umfangreichen Unterlagen wurden in allen 18 Rathäusern und im Netz auf gut verständliche Weise zur Verfügung gestellt. Zudem gab es vier Bürgerinformationsveranstaltungen. Eine umfassende Dokumentation der Bürgerbeteiligung kann der Anlage entnommen werden.

Insgesamt hat der Nachbarschaftsverband 892 individuell formulierte Schreiben aus der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit erhalten. Diese Schreiben wurden von insgesamt 1.191 Personen unterzeichnet. Darüber hinaus wurden 642 Stellungnahmen (von 723 Personen unterschrieben) in Form eines von insgesamt neun unterschiedlichen Musterbriefen eingereicht.

In der Summe sind dies 1.534 Schreiben, die von 1.914 Personen unterzeichnet wurden. Weiter wurden von sieben unterschiedlichen Bürgerinitiativen fristgerecht Unterschriftenlisten eingereicht, die von insgesamt 3.123 Personen unterschrieben wurden. Die räumliche Verteilung der individuell verfassten Schreiben stellt sich wie folgt dar:

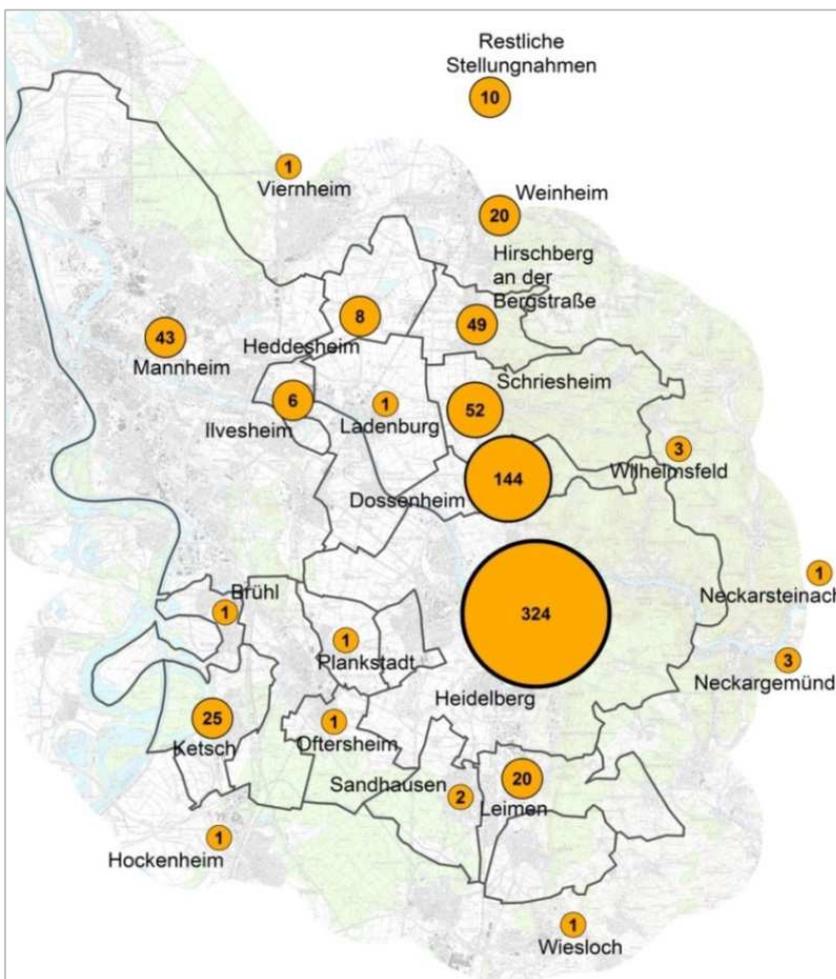


Abbildung 2: Herkunftsorte und Anzahl der individuellen Schreiben



Ziel der Bürgerbeteiligung war, zu den durch die Flächennutzungsplanung steuerbaren Planungskriterien ein Meinungsbild sichtbar zu machen. In erster Linie sollten Themen wie Naherholung, besondere Blickbeziehungen und räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild im Sinne einer Alternativendiskussion thematisiert werden. Diese Ziele wurden während der Beteiligung durchweg möglichst prägnant nach außen kommuniziert. Mit allen Mitgliedsgemeinden bestand Einverständnis, zu diesen Planungskriterien vor der Beteiligung noch keine Planinhalte zu beschließen, damit es möglich ist, dass das Meinungsbild aus der Öffentlichkeit in den Plan Eingang finden kann. Der Zeitpunkt für die Beteiligung war gut geeignet, da Klarheit über die wesentlichen Rahmenbedingungen bestand und noch eine Vielzahl alternativer Lösungswege zur Verfügung stand.

Die öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass der Frage möglicher Standorte für Windenergie eine große Aufmerksamkeit zukommt. Durch eine Fokussierung der Beteiligung auf die Punkte, die durch den Flächennutzungsplan gesteuert werden können, konnte ein Meinungsbild der Bürgerschaft gut sichtbar gemacht werden. Im Weiteren ist vorgesehen, dieses Meinungsbild in die Diskussion über die Fortschreibung des Planentwurfs einzubeziehen.

Der beigefügten Anlage können die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung entnommen werden. Das Ergebnis zeigt, dass das Ziel der Beteiligung, ein Meinungsbild über die für die Bürgerschaft wichtigen Planungskriterien sichtbar zu machen, gut erreicht worden ist. Diese Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutz der regionalen Natur und Landschaft
- Schutz wichtiger Naherholungsgebiete
- Wald schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen nutzen
- Belastung in der Ebene ist bereits jetzt zu hoch
- Bündelung in bereits vorbelasteten Teilräumen
- Abstand zu Wohnen vergrößern
- Erschließungsaufwand im Wald minimieren
- Windstarke Standorte nutzen
- Größere Bereiche von Bebauung freihalten

Darüber hinaus gab es auch klare Meinungsbilder im Hinblick auf die besondere Wertigkeit bestimmter Teilräume. So wurde sehr deutlich der Wunsch geäußert, die Bereiche rund um das Neckartal, die Hangkante des Odenwaldes sowie die Bereiche rund um den Karlstern im Süden des Käfertaler Waldes in Mannheim dauerhaft von Windenergieanlagen frei zu halten.

Insgesamt hat sich – wenig überraschend – in allen Teilräumen die ganz überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürgern jeweils gegen Windenergieanlagen in ihrem direkten räumlichen Umfeld ausgesprochen. Es wird daher nicht möglich sein, jedem gerecht zu werden. Gleichwohl können



die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit minimiert werden. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass viele Wünsche der Öffentlichkeit – wie die Sicherung eines Mindestabstandes zu Wohnbauflächen - nur mit dem Flächennutzungsplan abgesichert werden können. Die Fortführung des Planverfahrens wird klar vom öffentlichen Meinungsbild getragen.

Viele vorgetragene Argumente betreffen jedoch Aspekte, die vom Nachbarschaftsverband nicht gelöst werden können. Hierzu gehören Punkte wie die vermeintlich zu hohe Subventionierung von Windenergieanlagen oder offene Fragen zu Infraschall. Eine nähere Bewertung solcher Punkte kann der Anlage entnommen werden.

Allerdings wurde die erfolgreiche Bürgerbeteiligung in der öffentlichen Wahrnehmung häufig durch Aktivitäten einzelner Initiativen überlagert. Dies führte dazu, dass einige Bürgerinnen und Bürger in ihrer Meinung auch von unzutreffenden Voraussetzungen ausgingen, nämlich dass der Nachbarschaftsverband „Anlagen bauen“, „Wald zerstören“ oder „Windenergieanlagen überhaupt erst ermöglichen“ will. Diese Meinungsäußerungen wurden häufig durch unzutreffende Behauptungen einzelner Initiativen ausgelöst, die mit aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit eine große Aufmerksamkeit erzielten.

1.4 Beteiligung der Verbandsmitglieder

Im Nachbarschaftsverband bestand Einigkeit, dass die Verbandsmitglieder die Möglichkeit erhalten sollten, vor der Diskussion über die eigene gemeindliche Stellungnahme die Ergebnisse der Behörden- und Bürgerbeteiligung zu erhalten. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden Anfang Juni 2016 den Verbandsmitgliedern übergeben. Diese hatten dann bis zur Sommerpause Gelegenheit, zu diesem Verfahrensstand eine Stellungnahme an den Nachbarschaftsverband zu übergeben.

Bei Auswertung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder ist deutlich geworden, dass der ausdrückliche Wunsch besteht das Verfahren fortzusetzen. Dabei hat das Ziel, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten und Aussiedlerhöfen verbindlich abzusichern, einen besonderen Stellenwert.

Der Sachstand stellt sich bei den Verbandsmitgliedern jeweils wie folgt dar:

In den Bergstraßengemeinden Dossenheim, Hirschberg und Schriesheim besteht Einigkeit, dass die Hangkantenbereiche aufgrund der besonderen räumlichen Wirkung für eine Windenergienutzung nicht weiter in Betracht gezogen werden sollen. Auch die Bürgerbeteiligung hat das sehr deutliche Meinungsbild ergeben, dass die erste Hangkante des Odenwaldes frei von Windenergieanlagen bleiben sollte. Insofern umfasst die vorliegende Vorlage einen entsprechenden Beschluss zum Ausschluss der Hangkante. Die entsprechenden Flächen, also die möglichen Konzentrations-



zonen 9 und 12 direkt an der Hangkante, sollen dauerhaft nicht mehr für Windenergie zur Verfügung stehen. Die verbleibenden Standorte im eher rückwärtigen Bereich (mögliche Konzentrationszonen 10 und 11) sollen im Sinne einer Alternativenprüfung im Hinblick auf einzelne Fragen detaillierter betrachtet werden. Dabei kommt insbesondere der Frage der Vereinbarkeit mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung besondere Bedeutung zu. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit dem Rhein-Neckar-Kreis vorgesehen und im Weiteren ist dann möglicherweise ein entsprechender Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes zu stellen. Eine abschließende Stellungnahme der drei Verbandsmitglieder wird erst danach erfolgen.

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat die Flächen im Bereich des Neckartals als ungeeignet für Windenergieanlagen erachtet (mögliche Konzentrationszonen 12, 13 und 15). Es ist vorgesehen, dies auch durch die Verbandsversammlung beschließen zu lassen. Ein solcher Beschluss steht auch in Einklang mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung. Der Schutz der Altstadt Heidelbergs und des Neckartals im Hinblick auf Blickbeziehungen zu Windenergieanlagen wurde von sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern gefordert. Zu den verbleibenden möglichen Konzentrationszonen (Fläche 7, Kirchheimer Mühle und Fläche 16, Drei Eichen) sollen noch einzelne Fragen geklärt werden. Die Stadt Heidelberg hat weiter gebeten zu prüfen, ob von dem Planungskriterium „mindestens drei Windenergieanlagen“ abgewichen werden kann. Darüber hinaus sollen im Bereich „Drei Eichen“ FFH-Gebiete von Windenergieanlagen frei bleiben. Da diese Punkte Auswirkungen auf das gesamte Verbandsgebiet haben würden, sollen diese Fragen erst nach Vorliegen aller gemeindlichen Stellungnahmen näher geprüft werden. Insofern ist dazu aktuell auch kein Beschluss durch die Verbandsversammlung vorgesehen.

Um eine Ballung möglicher Konzentrationszonen im südlichen Verbandsgebiet zu vermeiden, soll die im Bereich Leimen, Nußloch und Sandhausen liegende Fläche 17 aufgrund der benachbarten Flächen 7 und 16 auf Heidelberger Gemarkung als Reservefläche dienen. Die Fläche 17 ist ohnehin vergleichsweise stark von naturschutzfachlichen Einschränkungen betroffen. Falls im weiteren Verfahren die beiden anderen Flächen aus aktuell noch nicht erkennbaren Gründen doch nicht weiter verfolgt werden könnten, kann die Fläche 17 im Sinne einer Reservefläche gegebenenfalls noch näher geprüft werden. In diesem Fall wird den betroffenen Verbandsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, auf dieser Basis nochmal Stellung zu beziehen. Dieses Vorgehen steht in Einklang mit den Stellungnahmen der betroffenen Verbandsmitglieder Leimen, Sandhausen und Nußloch.

In Mannheim haben die möglichen Konzentrationszonen im Bereich des Käfertaler Waldes zu intensiven Diskussionen geführt. Aus Mannheim liegt noch keine Stellungnahme vor. Wie oben dargestellt, werden in verschiedenen Teilräumen des Verbandsgebiets noch vertiefende Verträglichkeitsuntersuchungen mit einem entsprechenden Zeitaufwand durchgeführt. Auch in Mannheim wird



noch geprüft, wie die Auswirkungen auf das Gebiet des Käfertaler Waldes minimiert werden können. Hier ist eine Positionierung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Die sonstigen Verbandsmitglieder sind aufgrund der Beteiligungsergebnisse nach aktuellem Planungsstand nicht mehr direkt von Konzentrationszonen betroffen.

1.5 Zwischenfazit

Die bisherige Betrachtung erfolgte in einer Tiefe, die eine sinnvolle und belastbare Grundlage für die Beteiligung der Behörden und der Bürger darstellte. Damit ist es gelungen, dass ein qualifiziertes Meinungsbild sowohl aus der Bürgerschaft wie auch seitens der Behörden und der Verbandsmitglieder in das Verfahren eingebracht werden konnte. Dabei haben einige Verbandsmitglieder den Wunsch geäußert, dass verschiedene Punkte näher betrachtet werden sollen, bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben wird. Diese Untersuchungen sind sinnvoll und notwendig. Dass diese vertiefenden Prüfungen erst nach der Reduzierung der Zahl der Standorte durchgeführt werden, ist auch aus finanziellen Gründen sinnvoll.

Erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse der genannten Punkte werden einige Gemeinden ihre abschließende Stellungnahme abgeben. Erst dann kann ein fortgeschriebener Planentwurf erstellt werden.

2 Beschluss über weitere Planungskriterien

2.1 Ausschluss der Hangkante des Odenwaldes und der Flächenbereiche rund um das Neckartal

Die Verbandsversammlung hat am 22.10.2014 eine Reihe von Planungskriterien beschlossen. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Verbandsmitglieder haben gezeigt, dass gerade die beschlossene Erweiterung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten auf 1.000 Meter sowie zu gemischten Bauflächen, Dorfgebieten, Aussiedlerhöfen und Streusiedlungen auf 600 Meter als wichtiges Planungskriterium anzusehen sind.

Der Beschluss vom 22.10.2014 hat sich ganz bewusst zunächst auf abstrakte einheitliche Planungskriterien bezogen. Wie oben bereits angerissen, sollten zu Planungskriterien wie besondere Blickbeziehungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild nähere Beschlüsse erst dann gefasst werden, wenn die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen und ausgewertet ist und die Verbandsmitglieder Stellung bezogen haben.

Nachdem diese Schritte durchgeführt wurden, soll nunmehr durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, dass die Hangkante des Odenwalds im Bereich Hirschberg, Schriesheim und



Dossenheim sowie die Bereiche rund um das Neckartal in Heidelberg dauerhaft frei von Windenergieanlagen bleiben. Diese Flächenbereiche stellen besonders wertvolle Landschaftselemente dar. Windenergieanlagen hätten hier ganz besonders großräumige visuelle Auswirkungen, insofern sind diese Flächen für Windenergieanlagen ungeeignet. Nachfolgende Karte zeigt, auf welchen Flächen deshalb im Sinne eines weichen Planungskriteriums Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

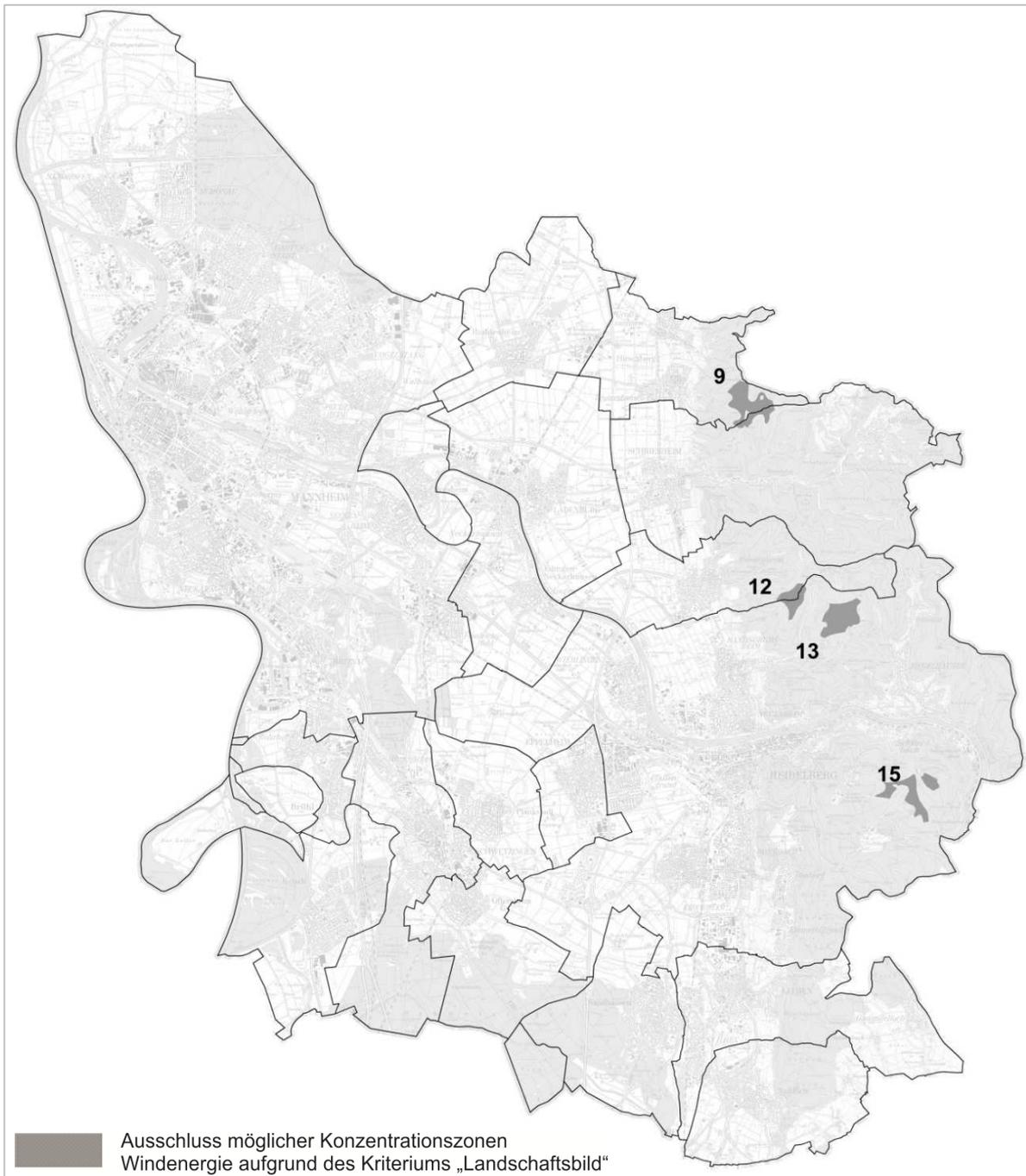


Abbildung 3: Ausschluss aufgrund wertvoller Landschaftselemente



2.2 Verbleibende Flächen für das weitere Planverfahren

Nach den Ergebnissen der Beteiligung sowie dem vorgenannten Beschluss über weitere Plankriterien kommen nunmehr weitere Flächen nicht mehr für Windenergie in Frage.

Durch die Beteiligung der Behörden kommen die möglichen Konzentrationszonen 3, 5, 6, 8, 14 ganz sowie 11 und 13 teilweise nicht mehr für Windenergie in Frage. Diese Flächen umfassen eine Größe von ca. 272 ha.

Durch den vorgenannten Beschluss kommen die möglichen Konzentrationszonen 9 (Bereich entlang der Hangkante), 12, 13 und 15 ebenfalls nicht mehr in Frage. Damit werden die möglichen Flächen für Windenergie um weitere ca. 264 ha reduziert.

Im Ergebnis verbleiben die in Abbildung 4 dargestellten Flächenbereiche. Diese Flächen haben eine Größe von insgesamt ca. 326 ha. Auch diese Flächen können noch weiter reduziert werden. Hierzu sind jedoch die erwähnten Untersuchungen und entsprechenden Stellungnahmen der Verbandsmitglieder noch abzuwarten. Wie in Abschnitt 1.4 dargestellt, sind zu all diesen Flächen vertiefende Betrachtungen vorgesehen.

Danach kann ein abschließender Planentwurf erstellt werden. In diesem Zusammenhang sei aber darauf verwiesen, dass im Ergebnis „substanziell Raum“ für Windenergie zur Verfügung gestellt werden muss, damit der Plan genehmigungsfähig ist. Es ist nicht möglich, flächendeckend Windenergieanlagen auszuschließen. Vielmehr muss der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen „Privilegierung“ im Plan Rechnung getragen werden, so dass ein noch näher zu bestimmendes Mindestmaß an geeigneten Konzentrationszonen Gegenstand des abschließenden Flächennutzungsplans sein wird.

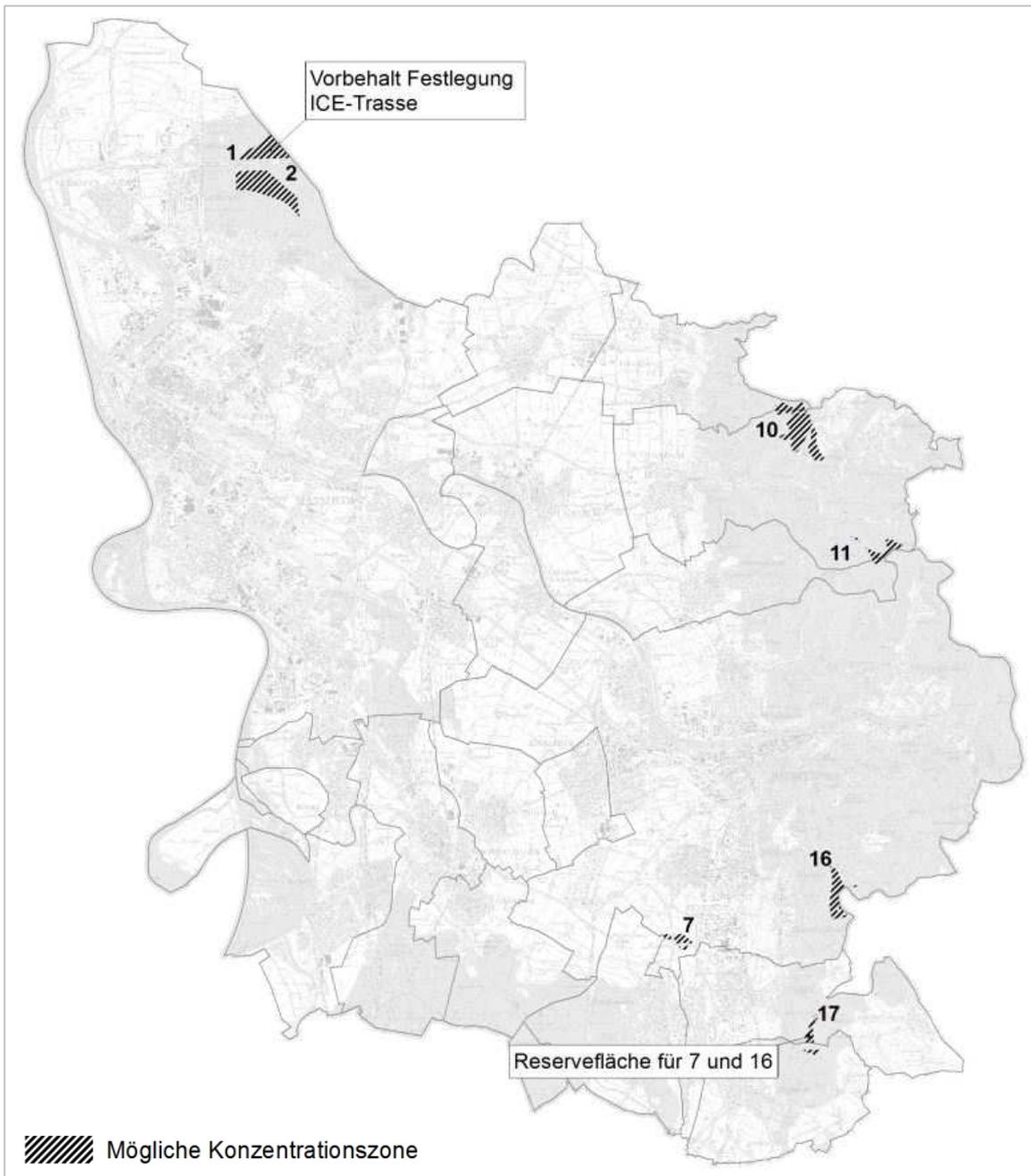


Abbildung 4: Flächen für weiteres Verfahren

3 Nächste Schritte

Der aktuelle Sachstand im Hinblick auf die zeitlichen Rahmenbedingungen und die nächsten Verfahrensschritte stellt sich wie folgt dar:

3.1 Zeitlicher Rahmen

Das Flächennutzungsplanverfahren Windenergie wurde erforderlich, weil das derzeit noch bestehende flächendeckende Bauverbot für Windenergieanlagen künftig entfallen wird. Dieses Bauver-



bot ist aktuell im noch gültigen Teilregionalplan Windenergie aus dem Jahre 2006 verankert, der für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes flächendeckend Windenergieanlagen ausschließt. Aufgrund einer Weisung der Raumordnungskommission wird dieses Bauverbot aufgehoben. Dies wird der Fall sein, wenn der neue Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar in Kraft tritt.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 hat der Verband Region Rhein-Neckar über den aktuellen Sachstand und das weitere Vorgehen zu diesem Planverfahren informiert. Demnach ist davon auszugehen, dass nach den Landtagswahlen und der Bildung neuer Regierungskoalitionen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Änderungen in den Planungsvorgaben für den Teilregionalplan Windenergie absehbar sind. Bisher hat der Verband Region Rhein-Neckar zweimal eine Anhörung und Offenlage zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie durchgeführt. Der Verband geht davon aus, dass nunmehr eine dritte Beteiligung erforderlich wird. Diese wird frühestens im Sommer, voraussichtlich jedoch erst im Herbst 2017 stattfinden. Aufgrund nachfolgender Verfahrensschritte ist frühestens Ende 2018 mit einem rechtsgültigen Teilregionalplan Windenergie zu rechnen. Insofern gibt es derzeit für den Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens Windenergie aktuell keinen übermäßigen zeitlichen Druck.

Weiter ist nicht zu erwarten, dass der geänderte Teilregionalplan Windenergie geänderte Planungsinhalte für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes vorsehen wird. Die neue grün-schwarze Landesregierung hat in dieser Hinsicht keine Änderungen der regional- und landesplanerischen Maßgaben vorgesehen. Von der Landesregierung sowie von der Regional- und Landesplanung sind keine Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren zu erwarten.

3.2 Weitere Verfahrensschritte

Wie unter Abschnitt 1.4 dargestellt, sollen zu den verbliebenen möglichen Konzentrationszonen verschiedene Fragen noch vertiefend betrachtet werden. Im Hinblick auf ein mögliches Änderungsverfahren zu Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist dabei von einem größeren zeitlichen Aufwand auszugehen.

Verschiedene Verbandsmitglieder haben den Wunsch geäußert, erst nach diesen Untersuchungen eine vertiefende Stellungnahme zum Planverfahren abzugeben. Erst nach diesen Schritten kann daher der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.



Anlagen

Planentwurf

- **Teil I: Begründung**
 - **Anlage 1 zur Begründung:** Weitere Planungsbelange innerhalb der möglichen Konzentrationszonen Windenergie (Steckbriefe)
 - **Anlage 2 zur Begründung:** Visualisierungen potenzieller Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen
- **Teil II: Umweltbericht**
- **Auswirkungen auf Fledermäuse**

Beteiligungsergebnisse nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

- **Kurzfassung** - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4 (1) und § 3 (1) BauGB
- **Bericht** - Ergebnis der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB
- **Bericht** - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Es liegen als Anlage zur Begründung und zum Umweltbericht großformatige Karten vor, die aufgrund der Kostenersparnis im Internet auf der Seite des Nachbarschaftsverbands unter:

http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/wind_beteiligung_entwurf.html einsehbar sind.